

# Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1927.

Sitzung vom 14. April 1927.

## 680. Quartierplan. A. Mit Regierungsratsbeschluß Nr.

2644 vom 31. Dezember 1912 wurde der vom Gemeinderat Thalwil vorgelegte Quartierplan Nr. 8 über das Gebiet zwischen der Gemeindegrenze Rüschnikon, der Bahnlinie, der Ludretikonerstraße und der alten Landstraße mit den Bau- und Niveaulinien der neuen Längs- und Querstraßen genehmigt.

B. Mit Schreiben vom 19. März 1927 teilt der Gemeinderat Thalwil mit, daß das Teilstück der Längsstraße von der Ludretikonerstraße bis zur Querstraße A des genehmigten Quartierplanes keine Aussicht auf Ausführung habe, indem sich die Eigentümer der beteiligten Liegenschaften Kat.-Nrn. 2690, 1766 und 3174 gegen die Erstellung dieses Straßenstückes ausgesprochen haben. Das Kinderheim Thalwil (Kat.-Nr. 1766) bedürfe zur Ausübung seines Zweckes des ungeschmälernten und ungetrennten Besitzes der ganzen Liegenschaft und die Parzellen Kat.-Nrn. 2690 und 3174 können auch ohne das aufzuhebende Straßenstück rationell überbaut werden. Der Gemeinderat habe deshalb am 15. Februar 1926, nach stattgefundener Quartiersversammlung, das genannte Teilstück der Längsstraße aufgehoben. Er ersucht um die regierungsrechtliche Genehmigung dieses Gemeinderatsbeschlusses.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Horgen vom 9. März 1927 sind gegen die im kantonalen Amtsblatt Nr. 18 vom 4. März 1927 ausgeschriebene Aufhebung der betreffenden Längsstraße keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Die Länge der im genehmigten Quartierplan enthaltenen Längsstraße von der Ludretikonerstraße bis zur Grenze Rüschnikon (Bohlfußweg oder Querstraße C) beträgt 411 m. Das vom Gemeinderat aufgehobene Teilstück ist 185 m lang, so daß von der genannten Längsstraße noch eine Strecke von 226 m Länge verbleibt. Die Längsstraße, in einem Abstand von rund 60 m von der alten Landstraße, ist durch 3 Querstraßen (A, B und C) mit der letzteren verbunden. Sie erhält ein gleichmäßiges Gefäll von 0,22%. Für die Querstraßen ist eine durchschnittliche Steigung von 12,7 (A), 7,5 (B) und 8% (C) vorgesehen.

Unter den erwähnten besonderen Umständen kann dem vorliegenden Gesuche entsprochen werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Gemeinderates Thalwil vom 15. Februar 1927 betreffend Aufhebung des im genehmigten Quartierplan Nr. 8 enthaltenen Teilstückes der Längsstraße von der Ludretikonerstraße bis zur Querstraße A wird bestätigt.

II. Der Gemeinderat Thalwil wird eingeladen, vorstehenden Beschluß gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen und die Erstellung einer Fußwegverbindung von der Querstraße A längs der Bahnlinie zu prüfen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Thalwil unter Rückgabe der Plandoppel (Situation 1 : 500, Längenprofile 1 : 500/1 : 100), an den Gemeinderat Rüschnikon, sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 14. April 1927.

Der Sekretär:

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

1) Not. a. Prot.

2) Mitteil. a. d. R. d. B.

Für die Baudirektion:

Zürich, den

20 April 1927

*J. V.*

*Paul Keller*

